



## Merkblatt Geflügelhalter

### Tierseuchenkasse

Gemäß dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz sind Sie als Halter von Geflügel verpflichtet, sich bei der **Sächsischen Tierseuchenkasse**, Löwenstraße 7a, 01099 Dresden (Tel. 0351/ 80 60 80) anzumelden und haben dort die entsprechenden Beiträge (lt. Beitragssatzung) zu entrichten. Im Gegenzug kann der Tierhalter Entschädigungen für Tierverluste im Tierseuchenfall und Beihilfen bei Abklärung bestimmter Erkrankungen (lt. Leistungssatzung) erhalten.

### Bestandsregister

Jeder Geflügelhalter hat ein **Bestandsregister** zu führen. Dort müssen alle Zu- und Abgänge (Zukäufe, Verkäufe, Verendungen mit Todesursache etc.) und die Produktionsleistung (Legeleistung / Gewichtszunahme) eingetragen werden.

Das Bestandsregister verbleibt bei Ihnen und ist im Falle einer Betriebskontrolle den Kontrolleuren vorzulegen.

Zur Ergänzung des Bestandsregisters ist Nachweis zu führen über verabreichte Medikamente, die in das dafür vorgesehene **Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln** einzutragen sind.

### Impfung gegen Newcastle Krankheit

Alle Hühner und Truthühner (auch in Hobbyhaltungen) müssen regelmäßig gegen die **Newcastle Krankheit** (ND) nach den näheren Angaben Ihres Hoftierarztes geimpft werden.

Die **Impfbescheinigungen** haben Sie 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem LÜVA vorzulegen.

Ein gültiger Impfstatus liegt vor, wenn folgende Impfabstände eingehalten werden:

- Impfung mit Lebendimpfstoff über das Trinkwasser: Impfschutz lt. Hersteller = max. 6 Wochen, d.h. Gesamtbestandsimpfung im Abstand von max. 6 Wochen oder Nachweis eines ausreichenden Titers bei längeren Impfabständen
- Nadelimpfung: Impfschutz lt. Hersteller = 12 Monate, d.h. Gesamtbestandsimpfung im Abstand von max. 12 Monaten
- Grundimmunisierung von Jungtieren = 2 Impfungen im vom Impfstoffhersteller vorgegebenen Zeitraum, 1. Impfung = Lebendimpfstoff, 2. Impfung = Lebend- oder inaktivierter Impfstoff

### Anforderungen an die Haltung

Wer Geflügel **nicht ausschließlich in Ställen** hält, hat sicherzustellen, dass:

- die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
- die Tiere nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben,
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Jeder Tierhalter hat zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um ein Einschleppen bzw. Verschleppen aus dem Bestand zu verhindern. Dies bedeutet unter anderem, dass für **alle** gehaltenen Tiere entsprechende Schutzvorrichtungen bzw.

**Aufstallungsmöglichkeiten** vorhanden sein müssen.

Verenden mehr als 2% der Tiere im Geflügelbestand innerhalb von 24 Stunden oder bei erheblichen Veränderungen der Legeleistung bzw. Gewichtszunahme, ist der Bestand umgehend durch einen Tierarzt auf das Vorliegen einer Infektion mit dem AI (Aviären Influenza) -Virus untersuchen zu lassen.

## Entsorgung verendeter Tiere

Verendete Tiere sind vor anderen Tieren sicher geschützt aufzubewahren und unverzüglich zur Entsorgung anzumelden bei:

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen  
Staudaer Weg 1  
01561 Priestewitz/OT Lenz  
Telefon: +49 (0) 35249 735 – 0  
Telefax: +49 (0) 35249 735 – 25  
E-Mail: [info@tba-sachsen.de](mailto:info@tba-sachsen.de)

## Wassergeflügel und Sentinelhaltung

**Wassergeflügel** darf auf Ausstellungen mit Verkauf oder auf Geflügelmärkte nur verbracht werden, wenn:

- dieses **vierteljährlich** virologisch (Rachen- oder Kloakentupfer) auf Influenza-A-Virus der Subtypen
- H5 und H7 untersucht worden ist. Diese virologischen Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand durchzuführen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen oder
- dieses mit sonstigem Geflügel gehalten wird, was dazu dient, die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Die Anzahl des sonstigen Geflügels richtet sich dabei nach der Anzahl der gehaltenen Enten und Gänse.
  - Bei < 10 Enten und/oder Gänsen ist mindestens 1 höchstens aber die gleiche Anzahl an Hühnern und/oder Puten zu halten.
  - Bei 11 bis 100 Enten und/oder Gänsen sind 10 bis 50 Hühner und/oder Puten zu halten.
  - Bei 101-1000 Enten und/oder Gänsen sind 20 bis 60 Hühner und/oder Puten zu halten.
  - Bei mehr als 1000 Enten und/oder Gänsen sind 30 bis 70 Hühner und/oder Puten zu halten.
- Diese Haltung ist 1x jährlich nach erfolgter Anzeige durch den Geflügelhalter durch das LÜVA zu kontrollieren und mit einer Bescheinigung (Sentinelbescheinigung) bestätigen zu lassen.
- Die Anzeige der Sentinelhaltung muss spätestens 4 Wochen vor geplanter Ausstellung beim LÜVA eingereicht werden.
- Für das Kontrollieren der Sentinelhaltung und die Ausstellung der Sentinelbescheinigung wird eine Gebühr von 23,00 Euro erhoben.
- Die virologischen Untersuchungsergebnisse oder eine gültige Sentinelbescheinigung sind beim Einlass zur Ausstellung oder zum Markt vorzuweisen.
- Ausstellern, die keine der o.g. Bescheinigungen vorweisen können, ist das Ausstellen ihrer Tiere zu verwehren.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Mittelsachsen gern zur Verfügung:

Bereich Mittweida und Döbeln: Frau Starke: 03731 799-6467;  
Bereich Freiberg: Frau Großer 03731 799-6911